

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 27	Ausgegeben in Lüdenscheid am 06.07.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
27.06.2022	Märkischer Kreis	Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Märkischen Kreises	708
01.07.2022	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	709
30.06.2022	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Letmathe vom 21.06.2022	709
29.06.2022	Stadt Kierspe	Berichtigung der Bekanntmachung Bebauungsplan 0167/7 -35- „An der Thingslinde“, 7. Änderung; Offenlegungsbeschluss	710
23.06.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Richtlinien der Stadt Menden (Sauerland) für die Zulassung von Standplätzen auf der Mendener Pfingstkirmes ab dem Jahr 2023	713
20.06.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland) über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied	715
15.06.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 247 „Nördlich Nordwall“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 15.06.2022	716
15.06.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 4/IV „In den Liethen, 4. Abschnitt“ - 1. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 15.06.2022	718
21.06.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung vom 14.06.2022 über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“	720

I.

Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Märkischen Kreises

Gemäß § 84 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 26 Abs. 1 f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 09.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Förderschulen in Trägerschaft des Märkischen Kreises werden Schuleinzugsbereiche gebildet:

1. Schule an der Höh, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Lüdenscheid
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Lüdenscheid, Halver, Kierspe, Werdohl, Altena und Neuenrade – ausgenommen Ortsteil Affeln – sowie die Gemeindegebiete Schalksmühle, Nachrodt-Wiblingerde und Herscheid.
2. Carl-Sonnenschein-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Iserlohn-Sümmern
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.
3. Mosaik-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Primar- und Sekundarstufe I, in Lüdenscheid
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Altena, Lüdenscheid, Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeindegebiete Nachrodt-Wiblingerde und Schalksmühle.
4. Wilhelm-Busch-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Primar- und Sekundarstufe I, in Hemer
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.
5. Regenbogen-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Primarstufe, in Hemer
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.
6. Brabeckschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Primar- und Sekundarstufe I, in Iserlohn, Mendener Straße 71 und Iserlohn, Im Nordfeld 8

- 6.1 Schuleinzugsbereich für den Schulstandort Iserlohn, Mendener Straße 71, sind die Stadtgebiete Balve und Hemer sowie folgende Teile der Stadtgebiete Iserlohn und Menden:
Die Postleitzahlengebiete 58636, 58706, 58710 sowie das Postleitzahlengebiet 58708 östlich der Hönne und das Postleitzahlengebiet 58644 östlich der L648.

- 6.2 Schuleinzugsbereich für den Schulstandort Iserlohn, Im Nordfeld 8, sind folgende Teile der Stadtgebiete Iserlohn und Menden:
Die Postleitzahlengebiete 58638, 58640, 58642 sowie das Postleitzahlengebiet 58708 westlich der Hönne und das Postleitzahlengebiet 58644 westlich der L648.

7. Hundertwasserschule, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache, Primar- und Sekundarstufe I, in Altena
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Altena, Lüdenscheid, Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeindegebiete Nachrodt-Wiblingerde und Schalksmühle.
8. Phoenix-Schule, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache, Primar- und Sekundarstufe I, in Meinerzhagen
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Halver, Kierspe, Meinerzhagen, Plettenberg und das Gemeindegebiet Herscheid.

§ 2

Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler ist für die Einschulung maßgebend.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 04.04.2019 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Märkischen Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 27.06.2022 In Vertretung

gez. Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Juli 2022 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 01. Juli 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass im Stadtteil Letmathe

vom 21.06.2022

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 30.03.2018 wird für den Stadtteil Letmathe verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich des Stadtteils Letmathe dürfen **am 17.07.2022 und am 04.09.2022** von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich Innenstadt des Stadtteils Letmathe umfasst die Fußgängerzone Hagener Straße Haus Nummer 1-75 und Haus Nummer 2-58, die Straßen Zum Volksgarten, Reinickendorfer Straße, Friedensstraße, Marienstraße und Marktstraße jeweils ab der Hagener Straße bis zur Overwegstraße

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 30.06.2022

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

Joithe
Bürgermeister



Der Bürgermeister

Berichtigung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0167/7-35- „An der Thingslinde“; 7. Änderung, Offenlegungsbeschluss, vom 22.06.2022 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises, Nr. 26, am 29.06.2022

In der oben genannten Bekanntmachung ist im ersten Satz der Ratsbeschluss nicht korrekt wiedergegeben worden. Die Bekanntmachung wird nachstehend in berichteter Form wiederholt und der Zeitraum der Offenlage neu festgelegt.

B e k a n n t m a c h u n g
Bebauungsplanes Nr. 0167/7-35-
„An der Thingslinde“;
7. Änderung, Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 0167/7-35- „An der Thingslinde“; gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0167/7 - 35- „An der Thingslinde“ wird mit Begründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigelegten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit

vom 13.07.2022- 17.08.2022

möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0167/7-35- „An der Thingslinde“; liegt, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang zur Veröffentlichung im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.
Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

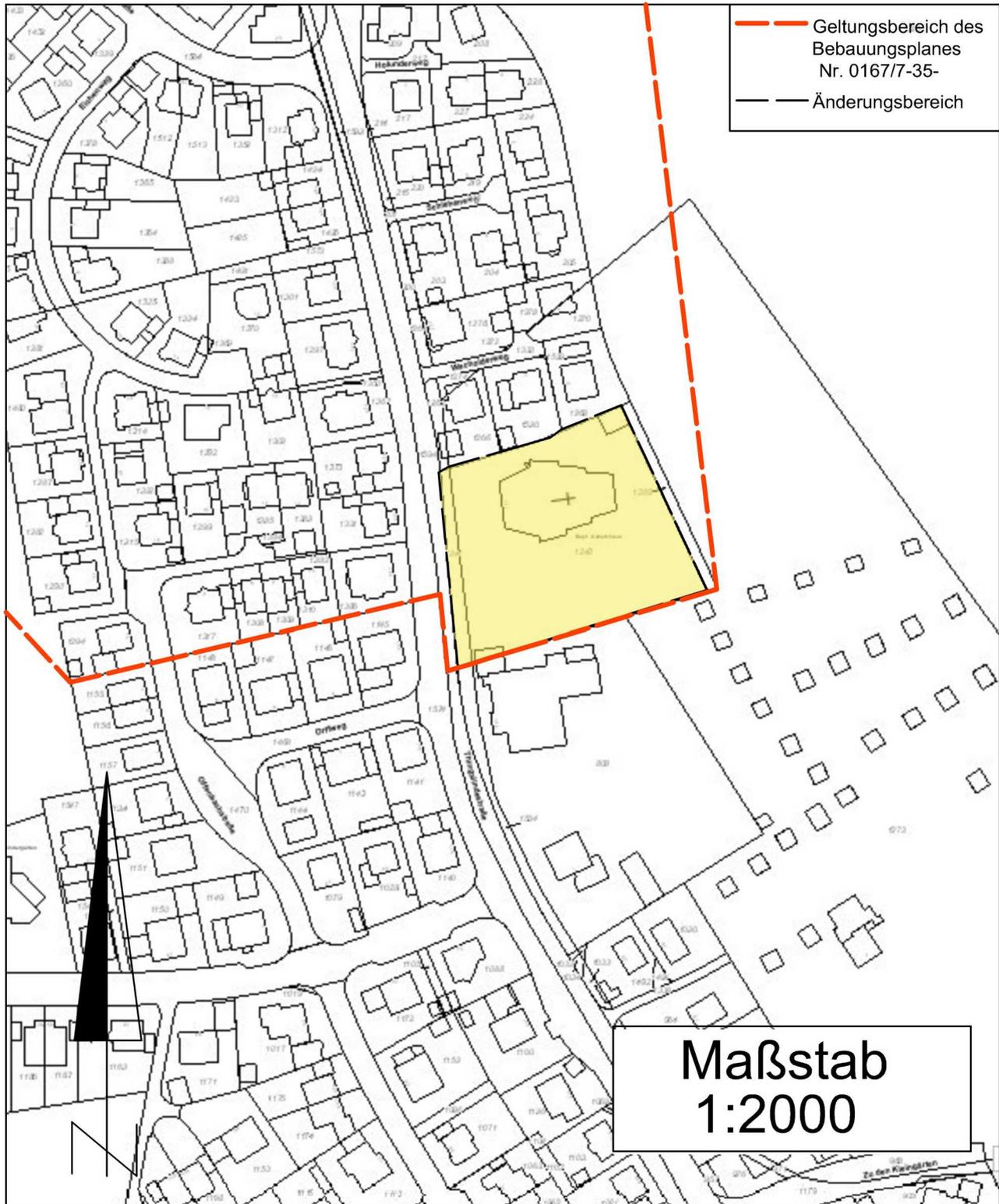
Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 29.06.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister



STADT KIERSPE
7. Änderung
DES BEBAUUNGSPLANES
AN DER THINGSLINDE
NR. 0167/7 -35-





**STADT
MENDEN
SAUERLAND**

Richtlinien der Stadt Menden (Sauerland) für die Zulassung von Standplätzen auf der Mendener Pfingstkirmes ab dem Jahr 2023

(Beschluss des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und das Feuerwehrwesen vom 17.05.2022)

1. Allgemeines

Die Mendener Pfingstkirmes ist eine jährlich wiederkehrende öffentliche Traditionsveranstaltung. Die erste Pfingstkirmes in Menden fand im Jahr 1726 statt. Es wird vermutet, dass sie aus dem Mendener Krammarkt entstand, der sich anlässlich der Pfingstprozessionen im 18. Jahrhundert entwickelt hatte.

2. Veranstalter/Festsetzung des Marktes

Veranstalter der Mendener Pfingstkirmes ist die Stadt Menden (Sauerland). Mit der Organisation und der Durchführung der Veranstaltung ist innerhalb der Stadtverwaltung Menden (Sauerland) das Team Sicherheit und Ordnung betraut.

Der Bürgermeister der Stadt Menden (Sauerland) setzt die Veranstaltung gemäß §§ 60b, 68, 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) als Jahrmarkt (Volksfest) fest.

3. Veranstaltungszweck

Die Mendener Pfingstkirmes dient der Unterhaltung der Besucher/innen. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein sowohl attraktives als auch ausgewogenes Angebot von Schaustellerbetrieben aller Art zu bieten.

Obwohl die Veranstaltung dadurch einem ständigen Wechsel unterliegt, bilden traditionsgemäß die in Bezug auf die Pfingstkirmes seit Jahren bekannten und bewährten Schaustellerbetriebe sowie die Mendener Vereine das Rückgrat der Veranstaltung.

Dies trägt dazu bei, dass die Veranstaltung den Besuchern/Besucherinnen nicht entfremdet wird, sondern dass diese sich Generationen übergreifend mit der Pfingstkirmes und ihrer Tradition identifiziert.

Daraus resultiert ein seit Jahrzehnten konstanter Besucherstrom aus nah und fern mit einem Generationentreffpunkt.

4. Veranstaltungsbereich

Die Pfingstkirmes erstreckt sich über öffentliche Plätze und Straßen in der Innenstadt von Menden (Sauerland), wobei die konkreten räumlichen Bereiche infolge von Baumaßnahmen oder städtebaulicher Weiterentwicklung einer Veränderung unterliegen können. Der Veranstaltungsbereich ergibt sich aus dem jährlichen Festsetzungsbescheid.

5. Betriebsarten

Um ein dem Zwecke der Kirmes entsprechendes Angebot an Dienstleistungen und Waren zu erhalten, wird die Veranstaltung auf folgende Betriebsarten beschränkt:

- 5.1 Fahrgeschäfte (Karussells, Autoscooter, Schaukeln etc.)
- 5.2 Fahrgeschäfte für Kinder

5.3 Belustigungsbetriebe (Laufgeschäfte, Geisterbahnen etc.)

5.4 Spielbetriebe (Glücksspiele, Verlosungen, Derbys, Dosenwerfen etc.)

5.5 Süßwarenbetriebe (Crepes, Eis, Mandeln, Bonbons, Früchte etc.)

5.6 Verkaufsbetriebe (Schmuck, Tücher, Taschen, Handy-Zubehör, Deko-Artikel etc.)

5.7 Imbissbetriebe (Fleisch, Fisch, Pommes-Frites, Pizza, Gemüse etc.)

5.8 Gastronomiebetriebe

Bei den Gastronomiebetrieben wird in folgende Geschäftstypen unterschieden:

- a) Schank- und Speisewirtschaft Angebot an Esswaren verschiedenster Art sowie alkoholfreie und alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle
- b) Schankwirtschaften Angebot an alkoholfreien und alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle

5.9 Sonstige Betriebe (Dienstleistungen wie Wahrsager, Zopfplechten, Piercing, Portraitmaler, Luftballonverkäufer etc.)

6. Bewerbung

6.1 Ausschreibung und Bewerbung

Die Veranstaltung wird im Fachorgan „Komet“ und/oder einer vergleichbaren Publikation und auf der Internetseite der Stadt Menden jährlich neu ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind jeweils bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das folgende Jahr schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Verspätet eingehende Bewerbungen oder solche mit falschen oder unvollständigen Angaben werden nicht berücksichtigt. Für die Bewerbung ist zwingend ein Bewerbungsvordruck zu verwenden, den der Veranstalter auf seiner Internetseite www.menden.de zur Verfügung stellt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird gebeten, von persönlichen Besuchen bzw. der persönlichen Abgabe der Bewerbungsunterlagen abzusehen.

Zugelassene Betreiber erhalten bis zum 15.01. des Veranstaltungsjahres einen Zulassungsvertrag, die Absagebescheide an nicht zugelassene Bewerber werden spätestens bis zum 15.02. jeden Veranstaltungsjahres versandt.

6.2 Erforderliche Angaben für die Bewerbung

6.2.1 Anschrift und Telefonnummer des Bewerbers/der Bewerberin

6.2.2 Aussagekräftige Fotos und Darstellungen (Medien aller Art) des Betriebes

6.2.3 Art und Beschreibung des Betriebes

Fahrgeschäft: genaue Bezeichnung der Betriebsweise

Fahrgeschäfte für Kinder: genaue Bezeichnung der Betriebsweise

Belustigungsbetrieb: genaue Bezeichnung und Art der Belustigung

Spielbetrieb: genaue Bezeichnung der Auspielung
Süßwarenbetrieb: Bezeichnung des Warenangebots
Verkaufsbetrieb: Bezeichnung des Warenangebots
Imbissbetrieb: Bezeichnung des Warenangebots
Gastronomiebetrieb: Bezeichnung des Warenangebotes
Sonstiger Betrieb: Bezeichnung des Angebotes

6.2.4 Angabe über Standgröße und Maße des Betriebes

Angaben zur Flächeninanspruchnahme während des Betriebes; maßgeblich ist die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes, so dass z.B. Vor- oder Seitenbauten, ausklappbare Vorrichtungen, lichte Höhen, Sicherheitszonen während des Betriebes, für den Betrieb unbedingt erforderliche Wagen für Warenlager, Kühlung etc., die direkt am Stand zusätzlich abgestellt werden müssen, ebenfalls zu berücksichtigen sind.

6.2.5 Energiebedarf

Es sind Angaben über den Strombedarf oder das Erfordernis eines Frischwasseranschlusses erforderlich.

6.3 Reisegewerbekarte

Beizufügen ist eine Kopie der Reisegewerbekarte.

6.4 Haftpflichtversicherung

Beizufügen ist ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

7. Zulassungsverfahren

7.1 Bewerbung

Die Zulassung setzt eine ordnungsgemäße und vollständige Bewerbung nach Punkt 6 voraus.

7.2 Ausschluss

Hat ein Betreiber oder eine ihm zuzurechnende Person bei vergangenen Veranstaltungen gegen Absprachen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen, kann er für bis zu 3 nachfolgende Veranstaltungen von der Zulassung ausgeschlossen werden. Er kann länger ausgeschlossen werden, wenn nachweislich zu befürchten ist, dass sich der Verstoß in gleicher oder ähnlicher Weise wiederholen wird.

8. Grundsätze für die Zulassung

8.1 Auswahl der Bewerber/innen

Die Zulassung der Geschäfte erfolgt durch eine festgelegte Kirmeskommission die aus Mitarbeiter/innen der Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung sowie zwei Auszubildenden der Stadtverwaltung Menden (Sauerland) besteht. Die Kirmeskommission kann sich hierbei bei der Bewertung zusätzlicher Mitarbeiter/innen der Stadt Menden (Sauerland) bedienen.

8.2 Grundsätze der Zulassung bei Überangebot

Die genaue Anzahl der Geschäfte je Kategorie sowie die Kriterien der Zulassung werden durch die Stadt Menden (Sauerland) als Veranstalter nach Bewerbungsschluss jährlich neu im Rahmen einer Feinkonzepktionierung festgelegt. Auch die Belange der Inklusion werden berücksichtigt.

Aus Gründen der Attraktivität, der gewünschten Vielfalt der Angebote und aus Sicherheitsaspekten ist der Veranstalter berechtigt, für bestimmte Standorte des Kirmesgeländes Anforderungen zu beschreiben.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen am Veranstaltungszweck.

Bei einem Überangebot an Bewerbungen werden bei der Auswahlentscheidung die Kriterien der Attraktivität, Bekanntheit und Bewährtheit und die Neubeschicker-Regelung zugrunde gelegt.

Die Neubeschicker-Regelung bestimmt, dass innerhalb der Gesamtbeschickerzahl ein Anteil von mindestens 10 % der Standplätze an Betreiber, die mit diesem Geschäft noch keine Zulassung für die Pfingstkirmes erhalten haben, zu vergeben ist.

Die Auswahlkriterien Attraktivität, Bekanntheit und Bewährtheit sowie die Neubeschicker-Regelung stehen gleichwertig nebeneinander.

Erfüllen nach den vorgenannten Auswahlkriterien mehrere Bewerber die gleichen Voraussetzungen, ist derjenige zu bevorzugen, der seinen fristgerechten Zahlungen (Liquidität) gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) nachgekommen ist.

Sollten sich danach weiterhin mehrere Betriebe ergeben, so ist der Betrieb zu bevorzugen, dessen Betriebssitz am nächsten am Veranstaltungsort liegt (Regionale Komponente).

Sollte die Kirmeskommission nach Berücksichtigung aller Kriterien (Attraktivität, Bekanntheit und Bewährtheit, Neubeschicker-Regelung, Liquidität und regionale Komponente) bei den Bewerber/innen einer Kategorie keine Unterschiede feststellen können, erfolgt ein Losentscheid unter Aufsicht eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Menden (Sauerland).

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist zu dokumentieren.

Das Recht der Stadt, im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit über die Anzahl der Beschicker/innen für jede Betriebsart und innerhalb der Betriebsart nach Geschäftstypen von Jahr zu Jahr neu zu entscheiden sowie bestimmte Betriebsarten oder Geschäftstypen gänzlich auszuschließen, bleibt davon unberührt.

9. Kurzfristige Nachbesetzung

Auf dem Veranstaltungsgelände auftretende freie Aufstellflächen können einen Monat vor Beginn der Pfingstkirmes bei Bedarf mit Geschäften, die bereits eine Absage erhalten haben, aber noch zur Verfügung stehen, bzw. mit solchen, die sich kurzfristig für die freien Aufstellflächen bewerben, geschlossen werden.

Die kurzfristige Vergabe erfolgt freihändig durch die mit der Organisation der Kirmes betrauten Person aus dem Team Sicherheit und Ordnung oder deren Stellvertretung sowie - zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips - einem/einer weiteren Mitarbeiter/in aus dem Team Sicherheit und Ordnung.

10. Standgelder

Die zugelassenen Betriebe zahlen Standgelder entsprechend der „Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Pfingstkirmes der Stadt Menden (Sauerland)“ in der jeweils geltenden Fassung.

11. Vorrang Mendener Vereine zum Betrieb von Schankwirtschaften

Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements Mendener Vereine wird diesen bei der Genehmigung von Schankbetrieben insofern ein Vorrang eingeräumt, als dass heimischen Vereinen oder Vereinsgemeinschaften ein Erstzugriff auf ein von der Kirmeskommission

jährlich festzulegendes Kontingent an Getränkeständen eingeräumt wird. Dieses Kontingent wird auf den Verteilungsschlüssel für Gastronomiebetriebe angerechnet. Weitere Regelungen für Mendener Vereine ergeben sich aus den „Richtlinien der Stadt Menden (Sauerland) für die Zuteilung von Getränkeständen an Mendener Vereine auf der Pfingstkirmes“ in der jeweils geltenden Fassung.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien finden erstmals für die Kirmes des Jahres 2023 Anwendung. Sie finden ebenso Anwendung für Kirmesveranstaltungen in den Folgejahren, solange keine neuen Richtlinien erlassen sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Richtlinien der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 23.06.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland) über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Das gewählte Ratsmitglied der Stadt Menden (Sauerland)

**Frau Jutta Aeldert, jutta.aeldert@gmx.de,
58708 Menden (Sauerland), SPD**

ist am 06.06.2022 verstorben.

Als Nachfolger habe ich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454, ber. S. 509/SGV.NRW. 1112) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW.S.312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020

**Herrn Markus Schröder,
markus463082@googlemail.com,
58708 Menden (Sauerland), SPD**

festgestellt.

Herr Schröder hat das Mandat mit Erklärung vom 15.06.2022 angenommen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Dieser ist bei mir schriftlich oder im Rathaus, Zimmer A 128, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Menden, 20.06.2022

Stadt Menden (Sauerland)
Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez. Dr. Roland Schröder)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.



**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 247 „Nördlich Nordwall“
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 15.06.2022**

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 „Nördlich Nordwall“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den [...] dargestellten Geltungsbereich.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Neuordnung des Bereiches nordöstlich des ehemaligen Kaufhauses Dieler, da die im Bebauungsplan Nr. 196 „Bereich Unnaer Straße/Nordwall/Gartenstraße“ für diesen Bereich formulierten Zielvorstellungen nicht mehr der heutigen Entwicklungsabsicht entsprechen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 BauGB sind wie folgt gegeben:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 überschreitet nicht die Höchstgrenze von 20 000 Quadratmetern.
- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete).
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beachtung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Aufstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch die Gemeinde) wird nicht angewendet.

Trotz des Verzichtes auf einen Umweltbericht sind die Vermeidung und der Ausgleich der mit der Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

**II. Übereinstimmungsbestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 247 „Nördlich Nordwall“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 02.06.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**III. Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO):**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 02.06.2022 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 247 „Nördlich Nordwall“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 15.06.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen** veröffentlicht.



**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 4/IV „In den Liethen,
4. Abschnitt“ - 1. Änderung
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 15.06.2022**

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/IV „In den Liethen, 4. Abschnitt“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Ziel der Änderung ist die Aktivierung einer bislang als Verkehrsfläche festgesetzten aber brachliegenden Fläche zugunsten der Wohnraumentwicklung. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/IV „In den Liethen, 4. Abschnitt“ ist die Aktivierung einer brachliegenden Fläche zugunsten der Wohnraumentwicklung. Für eine solche Maßnahme der Innenentwicklung kann das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Zudem sind die Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wie folgt gegeben:

- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/IV überschreitet nicht die Höchstgrenze von 20 000 Quadratmetern.
- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete).
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beachtung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Aufstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB

(Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch die Gemeinde) wird nicht angewendet. Trotz des Verzichtes auf einen Umweltbericht sind die Vermeidung und der Ausgleich der mit der Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

**II. Übereinstimmungsbestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/IV „In den Liethen, 4. Abschnitt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 02.06.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**III. Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO):**

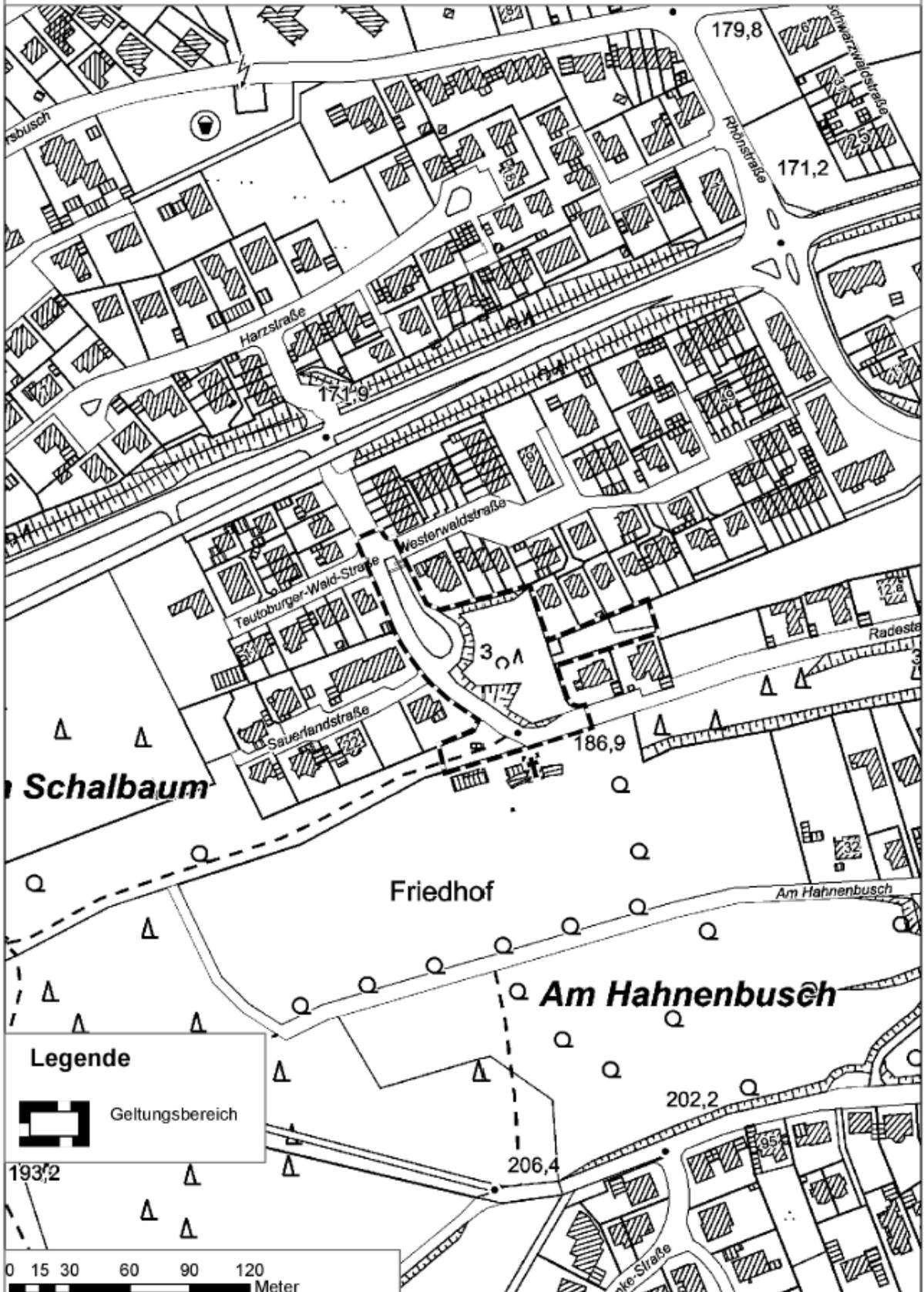
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 02.06.2022 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/IV „In den Liethen, 4. Abschnitt“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 15.06.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - **Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen** - veröffentlicht.

Übersichtsplan zur
1. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 4/IV "In den Liethen, 4. Abschnitt"





Bekanntmachung

Satzung vom 14.06.2022 über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ der Stadt Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 21.06.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.06.2022 folgende Satzung für die Stadt Menden (Sauerland) erlassen:

§ 1

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat am 27.02.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ gefasst. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 23.06.2020 eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen. Hiermit wird eine Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB verfügt.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan ersichtlich (Anlage 1). Die im Einzelnen betroffenen Flurstücke sind in der gleichfalls beigefügten Liste aufgeführt (Anlage 2). Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) Im Geltungsbereich der nach § 1 verlängerten Veränderungssperre dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach ihrem Inkrafttreten. Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 5

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 21.06.2022

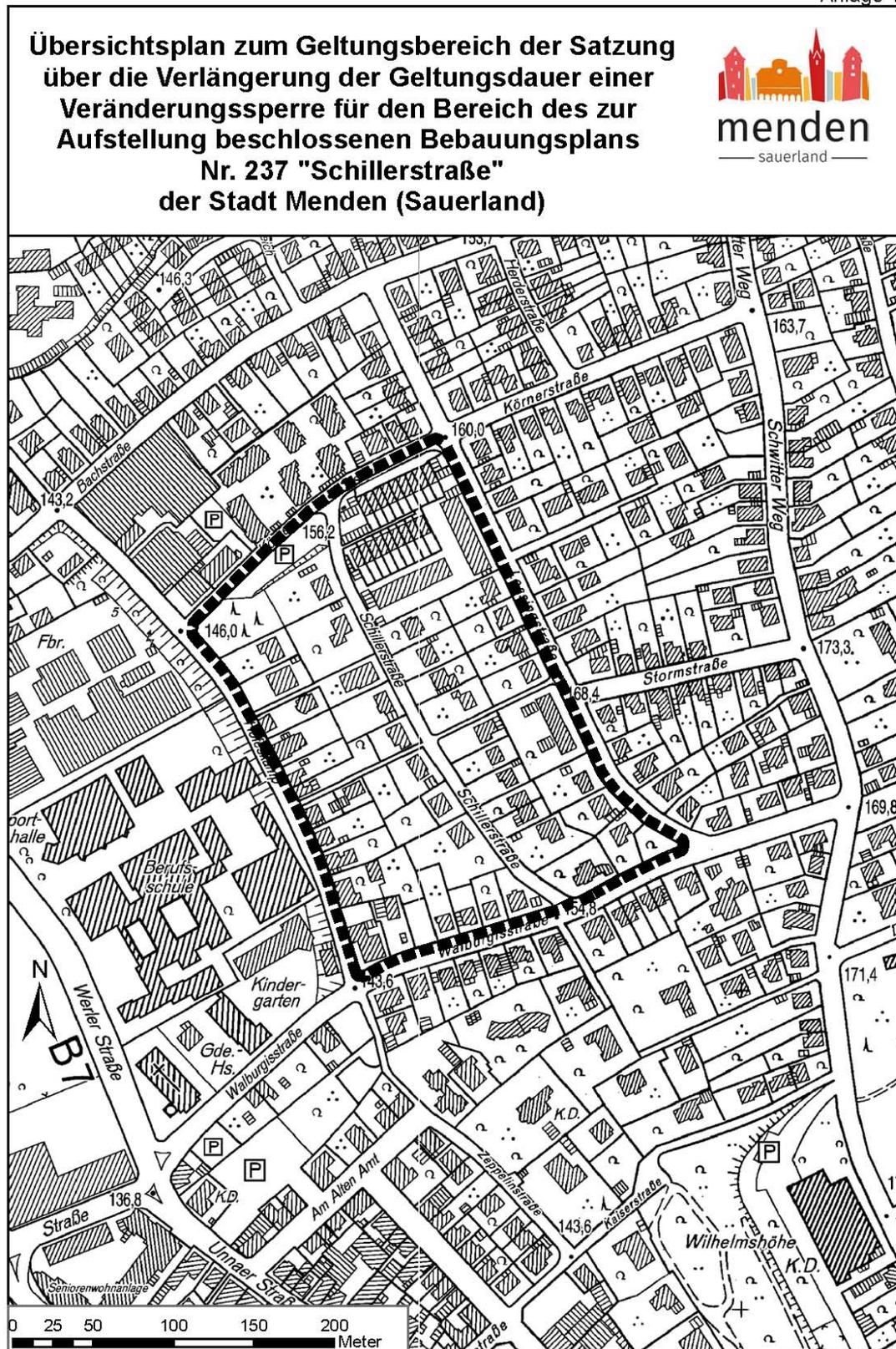
Der Bürgermeister

gez. Dr. Roland Schröder

Anlagen

- 1 Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ der Stadt Menden (Sauerland)
- 2 Liste der Flurstücke, die von der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.06.2022 betroffen sind

Anlage 1



Anlage 2: Liste der Flurstücke, die von der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.06.2022 betroffen sind

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Menden	10	235	Menden	10	615
Menden	10	236	Menden	10	616
Menden	10	241	Menden	10	617
Menden	10	242	Menden	10	619
Menden	10	248	Menden	10	620
Menden	10	250	Menden	10	649
Menden	10	251	Menden	10	651
Menden	10	253	Menden	10	655
Menden	10	254	Menden	10	656
Menden	10	255	Menden	10	657
Menden	10	256	Menden	10	658
Menden	10	257	Menden	10	659
Menden	10	258	Menden	10	660
Menden	10	259	Menden	10	661
Menden	10	261	Menden	10	662
Menden	10	279	Menden	10	663
Menden	10	280	Menden	10	664
Menden	10	281	Menden	10	665
Menden	10	282	Menden	10	666
Menden	10	283	Menden	10	667
Menden	10	284	Menden	10	668
Menden	10	288	Menden	10	669
Menden	10	289	Menden	10	670
Menden	10	290	Menden	10	671
Menden	10	291	Menden	10	672
Menden	10	296	Menden	10	673
Menden	10	298	Menden	10	674
Menden	10	299	Menden	10	676
Menden	10	300	Menden	10	677
Menden	10	301	Menden	10	705
Menden	10	306	Menden	10	706
Menden	10	308	Menden	10	712
Menden	10	309	Menden	10	713
Menden	10	310	Menden	10	762
Menden	10	311	Menden	10	763
Menden	10	312	Menden	10	764
Menden	10	315	Menden	10	765
Menden	10	360	Menden	10	768
Menden	10	361	Menden	10	769
Menden	10	399	Menden	10	770
Menden	10	400	Menden	10	771
Menden	10	550	Menden	10	785
Menden	10	551	Menden	10	786
Menden	10	579	Menden	10	813
Menden	10	580	Menden	10	814
Menden	10	597	Menden	10	817
Menden	10	606	Menden	10	818
Menden	10	608	Menden	10	839
Menden	10	610	Menden	10	840
Menden	10	611	Menden	10	841
Menden	10	614	Menden	10	842

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.